

MARKTGEMEINDE NÖTSCH IM GAILTAL

Tourismus-, Klimabündnis- und Naturparkgemeinde

9611 Nötsch Nr. 222 - Tel.: 04256-2145, Fax 2145-5

e-mail: noetsch@ktn.gde.at – web: <http://www.noetsch.at> - DVR 0479373

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2019, Zahl: 852/0/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 26. August 1994, Zl. 813/94-I-ts (*Abfuhrordnung*), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben:
Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Die Höhe der **Bereitstellungsgebühr** wird festgelegt wie folgt:

Entsorgungseinrichtung je Haushalt bzw. Wohnobjekt **jährliche Gebühr**

je Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 32,40
je Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 64,80
je Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt	€ 263,60
je Zweitwohnsitz mit 5 Müllsäcken pro Jahr	€ 16,40

- (4) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz:

Behälter **Gebühr je Entleerung**

Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 6,40
Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 10,40
Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt	€ 46,90
Biomüllbehälter mit 120 Liter Inhalt	€ 8,60
Biomüllbehälter mit 240 Liter Inhalt	€ 25,00
Biomüllbehälter mit 1100 Liter Inhalt	€ 26,40
zuzüglich je kg Gewicht des Inhaltes	€ 0,28

Behälter **Gebühr je Müllsack**

Müllsack	€ 5,10
----------	--------

(5) Die **Entsorgungsgebühr** beträgt für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen:

Altholz belastet	€ 60,00 je m ³	Mindestgebühr € 4,00
Sperrmüll und Altholz	€ 33,40 je m ³	Mindestgebühr € 4,00
Bauschutt	€ 55,40 je m ³	Mindestgebühr € 4,00
PKW-Altreifen mit Felge	€ 5,40 je Stück	
PKW-Altreifen ohne Felge	€ 2,60 je Stück	
LKW-Traktor-Altreifen mit Felge	€ 21,40 je Stück	
LKW-Traktor-Altreifen ohne Felge	€ 14,60 je Stück	

(6) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind vierteljährlich (im Feber, im Mai, im August und im November) mit Bescheid vorzuschreiben; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für Müllsäcke (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack) ist mit Abholung des Zusatzsackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 19. Dezember 2017, Zahl: 852/0/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger